

## 20. Sitzung der Abteilungsleiterrunde am 9. November 2022

Steckbrief

Berichterstatter: Bund  
Ansprechpartner: Björn Bünzow/ Birte Kranz  
bjoern.buenzow@bmi.bund.de  
Tel.: 030 18681/17631

Stand: 01.11.2022

---

### TOP      Anpassung der EfA Mindestanforderungen

Geschätzte Dauer der Behandlung: 20 Minuten

Art der Behandlung: Aussprache und Beschluss

Gegenstand der Behandlung:

In den "Einer für Alle"-Mindestanforderungen haben sich die Länder untereinander und gegenüber dem Bund verpflichtet, EfA Services nach den im Dezember 2020 vereinbarten Mindestanforderungen umzusetzen.

Die Mindestanforderungen definieren, welche Kriterien ein Onlinedienst erfüllen muss, um tatsächlich nachnutzbar im Sinne des EfA-Prinzips zu sein.

Demnach muss ein Onlinedienst beispielsweise über ein neutrales Design verfügen, eine offene Schnittstelle für den standardisierten Datenaustausch mit Fachverfahren anbieten und das Routing der Daten in kommunale Behörden mithilfe des DVDV unterstützen. Ebenso sind für die nachnutzenden Länder und Behörden Anforderungen definiert, um sich an einen EfA-Service anzuschließen, wie beispielsweise die Registrierung der technischen Adresse im DVDV und die Übertragung der Zuständigkeitsinformationen der Behörden im Land an den Portalverbund.

Das föderale IT-Architekturboard hat in seiner Sitzung vom 30.08.2020 eine Synopse mit Änderungsbedarfen unter den anwesenden Mitgliedern abgestimmt und dem OZG Programmmanagement sowie dem Vorsitz der Abteilungsleiterrunde vorgelegt.

Die Änderungen umfassen schwerpunktmäßig folgende Aufnahmen:

- Verpflichtende Verwendung der Bezahl dienstschnittstelle,
- Übermittlung von Antragsdaten via OSCI oder (neu) FIT-Connect,
- Aufnahme Govdigital Marktplatz als rechtliche Nachnutzungsmöglichkeit,
- Angabe einer Kontaktmöglichkeit zur Meldung von Schwachstellen durch ethische Hackerinnen und Hacker.

Der Bund empfiehlt, den vom föderalen IT-Architekturboard empfohlenen Änderungen mit folgenden Anpassungen zuzustimmen:

- P2: Es soll weiterhin im Bedarfsfall möglich sein, eine eigene Bezahlkomponente zu verwenden, wenn eine Behörde nur eine einzige Leistung anbietet.

- R3: Anbindung an das PVOG ist an anderer Stelle verpflichtend geregelt.

Die EfA Mindestanforderungen sind für die EfA Umsetzungsprojekte ein wichtiges Dokument zur EfA-konformen Umsetzung, woran die OZG Konjunkturpaket Mittel von 2020 gebunden sind.

Die Betreiber der Komponenten müssen sicherstellen, dass die Voraussetzungen für die flächendeckende Nutzung geschaffen sind, insbesondere die Skalierbarkeit des jeweiligen Dienstes, die Verlässlichkeit, die Sicherstellung der Governance für den Betrieb, die Kommunikation von Pflegeprozessen an Verantwortliche, sowie alle Anforderungen an Datenschutz und IT-Sicherheit sind unerlässlich.

Damit die Komponenten gemäß den EfA Mindestanforderungen den Ansprüchen der Umsetzungsprojekte gerecht werden, wird ein regelmäßiger Bericht ausgewählter EfA Projekte zur Tauglichkeit in der Abteilungsleiterrunde, z.B. durch die Projekte Wohngeld, Führerschein und Ummeldung, alle sechs Monate empfohlen.

Änderungen werden nach Bedarf im föderalen IT-Architekturboard mit den Ländervertretern abgestimmt und der Abteilungsleiterrunde vorgeschlagen, so dass die EfA-Mindestanforderungen kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Beschlussvorschlag:

- 1. Bund und Länder stimmen den vorgeschlagenen Änderungen des föderalen IT-Architekturboards vom 30. August 2022 mit dem vom Bund vorgeschlagenen Anpassungen zu und beschließen die geänderte Fassung der EfA-Mindestanforderungen.**
- 2. Über die praxistaugliche Anwendung der EfA Mindestanforderungen und deren genannten Komponenten soll regelmäßig, mindestens alle sechs Monate, von einem Vertreter eines EfA Umsetzungsprojektes berichtet werden.**

Anlagen:

1. Angepasste Synopse des föderalen IT-Architekturboards (Stand: 01.11.2022)
2. Beschlussversion EfA Mindestanforderungen 2.0